



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

www.wuennewil-flamatt.ch

Ausführungs- bestimmungen zum Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe

Genehmigt durch	Datum
Gemeinderat	16.12.2019 / Mai-Juni 2024
In Kraft getreten	01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Ortsansässige Personen	3
Art. 2 Bestattung.....	3
Art. 3 Grabarten.....	3
Art. 4 Bewilligung der Grabmäler	3
Art. 5 Unterhalt der Grabmäler	3
Art. 6 Grabpflege	3
Art. 7 Räumung der Gräber	4
Art. 8 Gebühren.....	4
Art. 9 Rechnungsstellung	4
Anhänge.....	4

Art. 1 Ortsansässige Personen

- 1 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.
- 2 Folgende auswärtige Personen gelten auch als ortsansässige Personen:
 - Personen, die länger als fünf Jahre in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wohnhaft waren und die aus Gründen der Gesundheit oder des Alters weggezogen sind.
 - Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wohnhaft waren und anderswo ihren Wohnsitz hatten.
- 3 Bei der Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde gelten die Richtlinien vom 01.01.2023.
- 4 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Bestattung

- 1 Die Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.
Der Gemeinderat veranlasst nötigenfalls eine würdige Beisetzung.
- 2 Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit den Angehörigen, der Kirche oder den entsprechenden zuständigen Stellen und den Mitarbeitenden des Werkhofs abzusprechen.

Art. 3 Grabarten

- 1 Es gibt folgende Grabarten:
 - Gemeinschaftsgrab, Friedhöfe Wünnewil und Flamatt
 - Urnennische, Friedhof Flamatt
 - Stelengrab, Friedhof Wünnewil
 - Feldurnengrab, Friedhöfe Wünnewil und Flamatt
 - Erdgrab Friedhöfe Wünnewil und Flamatt
 - Erdgrab Muslime aller Glaubensrichtungen, Friedhof Flamatt
 - Kindergrab, Friedhöfe Wünnewil und Flamatt

Die Details sind im Anhang 1 (Fotos) und im Anhang 2 (Tabelle) der Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 4 Bewilligung der Grabmäler

- 1 Bewilligungsverfahren für Grabmäler:
 - Dem Gemeinderat ist durch den Lieferanten des Grabmals ein offizielles Antragsformular mit vermasster Planskizze zuzustellen.
 - Der Gemeinderat prüft den Antrag, bewilligt diesen schriftlich oder weist ihn schriftlich und begründet zurück.

Art. 5 Unterhalt der Grabmäler

- 1 Der Unterhalt der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.
- 2 Die Mitarbeitenden des Werkhofs richten schiefstehende Grabmäler. Die Angehörigen werden vorgängig durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt.

Art. 6 Grabpflege

- 1 Bei Gräbern, bei welchen die Angehörigen die Pflege übernehmen, dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Stauden und Sträucher sind bis zur Höhe des Grabmals erlaubt. Die Breite des Grabes darf nicht überschritten werden.
- 2 Bei verwahrlosten Gräbern werden die Angehörigen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert, das Grab zu pflegen. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung wird das Grab auf Kosten der Angehörigen durch die Mitarbeitenden des Werkhofs gepflegt.

- 3 Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Grabpflege für verwahrloste Gräber.

Art. 7 Räumung der Gräber

- 1 Grabmal, Dekorationen und Bepflanzung werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Gemeinde geräumt.
- 2 Die Räumung ist kostenlos.

Art. 8 Gebühren

- 1 Ortsansässige

Für die in Art. 23 des Reglements aufgeführten Grabmäler legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Urnennische Flamatt	Fr. 300 (ohne Gravur)
Stelengrab Wünnewil	Fr. 1'000 (ohne Gravur)
Grabmal Muslime aller Glaubensrichtungen	Fr. 450 (ohne Gravur)

- 2 Auswärtige

Für die in Art. 24 des Reglements aufgeführten Grabmäler und Dienstleistungen legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Aufbahrung in Aufbahrungsraum	Fr. 240
Bestattung	Fr. 120
Gemeinschaftsgrab	Fr. 120 (ohne Gravur)
Feldurnengrab	Fr. 250
Urnennische Flamatt	Fr. 400 (ohne Gravur)
Stelengrab Wünnewil	Fr. 1'250 (ohne Gravur)

Art. 9 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde an die Angehörigen.

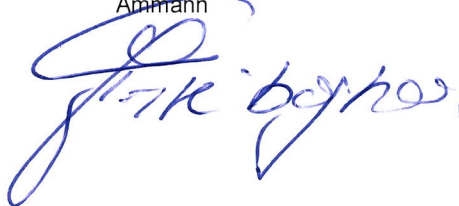
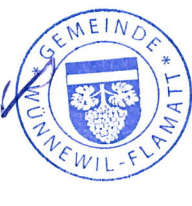
Anhänge

- 1 Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 28.10.2024

Andreas Freiburghaus
Ammann

Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber

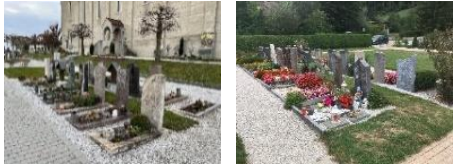



Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe

Anhang 1: Fotos Grabarten

Gemeinschaftsgrab	Urnennische Flamatt	Stelengrab Wünnewil
 Wünnewil Flamatt		
Bestattung der Asche im Bereich des Zentralsteins. Keine individuelle Grabpflege. Einheitliche Bepflanzung und Pflege durch Gemeinde	Bestattung in Urne in der Urnenmauer. Zweite Bestattung in Urne möglich	Bestattung der Asche vor der Stele. Zweite Bestattung möglich Keine individuelle Grabpflege. Einheitliche Bepflanzung und Pflege durch Gemeinde.

Feldurnengrab	Erdgrab	Erdgrab Moslem aller Glaubensrichtungen Flamatt	Kindergrab
 Wünnewil Flamatt	 Wünnewil Flamatt		 Wünnewil Flamatt
Bestattung in Urne. Zweite Bestattung in Urne möglich. Grabpflege durch die Hinterbliebenen.	Erdbestattung in Sarg für Ortsansässige. Für Auswärtige mit Bewilligung des Gemeinderats. Zweite Bestattung in Urne möglich. Grabpflege durch die Angehörigen / Rechtsnachfolge	Erdbestattung in Sarg, Ausrichtung nach Osten für Ortsansässige. Für Auswärtige mit Bewilligung des Gemeinderats. Zweite Bestattung in Urne möglich. Bepflanzung und Pflege durch Gemeinde.	Erdbestattung in Sarg für Ortsansässige. Grabpflege durch die Angehörigen / Rechtsnachfolge



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe : Anhang 2 Details Grabarten

Unabhängig, ob eine Bestattung auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt stattfindet, ist der Gemeinde der Todesfall mit dem Formular "Meldung Todesfall" zu melden.

Grabart	Gemeinschaftsgrab	Urnennische	Stelengrab	Feldurnengrab	Erdgrab	Grabfeld für Muslime aller Glaubensrichtungen	Kindergrab (bis zum 8. Altersjahr)
Friedhof	Wünnewil und Flamatt	Flamatt	Wünnewil	Wünnewil und Flamatt	Wünnewil und Flamatt	Flamatt	Wünnewil und Flamatt
Besonderes	Wünnewil: Beisetzungen sind aus-schliesslich im neuen Gemeinschaftsgrab möglich.				Für Ortsansässige. Für Auswärtige muss eine Anfrage an den Gemeinderat gestellt werden und positiv beantwortet sein.	Für Ortsansässige. Für Auswärtige muss eine Anfrage an den Gemeinderat gestellt werden und positiv beantwortet sein.	Sternenkinder (ungeborene Kinder ab der 22. Schwangerschaftswoche mit Bestätigung des Zivilstandsamts) können in einem Kindergrab beigesetzt werden.
Bestattungsart	Bestattung der Asche im Bereich des Zentralsteines	Bestattung in Urne (nicht verrottbar) Zweite Bestattung in Urne (nicht verrottbar) möglich	Bestattung der Asche vor der Stele Zweite Bestattung möglich	Bestattung in Urne (verrottbar) Zweite Bestattung in Urne (verrottbar) möglich	Bestattung im Sarg (verrottbar) Zweite Bestattung in Urne (verrottbar) möglich	Bestattung im Sarg (verrottbar) Ausrichtung nach Osten Zweite Bestattung in Urne (verrottbar) möglich	Bestattung im Sarg (verrottbar)
Grabmal (Kosten zu Lasten der Angehörigen)		Innerhalb von drei Monaten muss die Abdeckplatte bei der Gemeinde bezogen und beschriftet werden. In der Übergangszeit wird eine neutrale Abdeckplatte zur Verfügung gestellt (kostenlos).	Innerhalb von drei Monaten muss die Stele bei der Gemeinde bezogen und beschriftet werden. In der Übergangszeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz mit Namen auf (kostenlos).	Innerhalb eines Jahres muss das von der Gemeinde bewilligte Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz mit Namen auf (kostenlos).	Innerhalb eines Jahres muss das von der Gemeinde bewilligte Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz mit Namen auf (kostenlos).	Innerhalb von drei Monaten muss das Grabmal (Holzplatte) bei der Gemeinde bezogen und beschriftet werden. In der Übergangszeit stellt die Gemeinde ein neutrales Grabmal auf (kostenlos).	Innerhalb eines Jahres muss das von der Gemeinde bewilligte Grabmal gesetzt werden. In der Übergangszeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz mit Namen auf (kostenlos).
Masse Grabmal Höhe x Breite x Tiefe		40.5 x 40.5 x 3 cm	65 x 25 x 10 - 15 cm	80 x 50 x 12 - 18 cm	110 x 60 x 12 - 18 cm	100 x 40 x 2 cm	70 x 40 x 12 - 18 cm
Grabumrandung (Kosten zu Lasten der Angehörigen)	keine	keine	keine	Metallumrandung	Steinumrandung 12cm - 15cm	keine	Steinumrandung 12cm - 15cm
Beschriftung (Kosten zu Lasten der Angehörigen)	Die Gravur auf der Grabplatte ist fakultativ. Es dürfen nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in der vorgegebenen Schrift eingraviert werden. Die Beschriftung wird durch die Angehörigen/Rechtsnachfolger bei folgender Firma ausgelöst: Firma Kälin & Wymann AG Chännelmattstrasse 11 3186 Düringen info@kaelin-wymannag.ch 026 493 43 03 Bei Kostenübernahme der Bestattung durch die Gemeinde ist keine Beschriftung möglich (gemäss Richtlinien vom 01.01.2023).	In die Abdeckplatte dürfen nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in einer frei wählbaren Schrift eingraviert werden. Das Aufsetzen von Buchstaben und Symbolen jeglicher Art auf der Platte ist nicht gestattet. Die Beschriftung wird durch die Angehörigen/Rechtsnachfolger ausgelöst.	In die Stele dürfen nur Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr in der vorgegebenen Schrift eingraviert werden. Die Beschriftung wird durch die Angehörigen/Rechtsnachfolger bei folgender Firma ausgelöst: Firma Kälin & Wymann AG Chännelmattstrasse 11 3186 Düringen info@kaelin-wymannag.ch 026 493 43 03	Die Beschriftung des Grabmals umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Das Grabmal muss vom Gemeinderat bewilligt werden.	Die Beschriftung des Grabmals umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Das Grabmal muss vom Gemeinderat bewilligt werden.	Die Beschriftung des Grabmals umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr und wird in der vorgegebenen Schrift eingraviert. Die Beschriftung wird durch die Angehörigen/Rechtsnachfolger bei folgender Firma ausgelöst: Firma LSC AG Chrummatt 42 3175 Flamatt info@lscag.ch 031 741 20 21	Die Beschriftung des Grabmals umfasst Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Das Grabmal muss vom Gemeinderat bewilligt werden.
Bewilligungen				Formular "Gesuch Grabmal"	Formular "Gesuch Grabmal"		Formular "Gesuch Grabmal"
Kosten/Gebühren	Ortsansässige: Gravur ca.: Fr. 600.00 - 900.00 Auswärtige: Aufbahrung: Fr. 240.00 Bestattung: Fr. 120.00 Gemeinschaftsgrab: Fr. 120.00 Gravur ca.: Fr. 600.00 - 900.00	Ortsansässige: Abdeckplatte: Fr. 300.00 Gravur ca.: Fr. 600.00 - 1'500.00 Auswärtige: Aufbahrung: Fr. 240.00 Bestattung: Fr. 120.00 Abdeckplatte: Fr. 400.00 Gravur ca.: Fr. 600.00 - 1'500.00	Ortsansässige: Stele: Fr. 1'000.00 Gravur ca.: Fr. 600.00 - 900.00 Auswärtige: Aufbahrung: Fr. 240.00 Bestattung: Fr. 120.00 Stele: Fr. 1'250.00 Gravur ca.: Fr. 600.00 - 900.00	Ortsansässige: - Auswärtige: Aufbahrung: Fr. 240.00 Bestattung: Fr. 120.00 Feldurnengrab: Fr. 250.00	Ortsansässige: - Auswärtige: bis zu Fr. 2'000.- wird durch den Gemeinderat festgelegt.	Ortsansässige: Grabmal: Fr. 450.00 Gravur ca.: Fr. 100.00 - 200.00 Auswärtige: bis zu Fr. 2'000.- wird durch den Gemeinderat festgelegt.	Ortsansässige: - Auswärtige: bis zu Fr. 2'000.- wird durch den Gemeinderat festgelegt.
Pflege/Unterhalt	Auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Zentralstein dürfen Schnittblumen sowie Grabkerzen hingestellt werden. Die Mitarbeitenden des Werkhofs entsorgen diese periodisch. Die Gemeinschaftsgräber werden von den Mitarbeitenden des Werkhofs unterhalten.	Vor der Urnenmauer dürfen Schnittblumen sowie Grabkerzen hingestellt werden. Die Mitarbeitenden des Werkhofs entsorgen diese periodisch.	Vor jeder Stele befinden sich ein Kerzenständer für Grabkerzen und eine kleine Steinfläche. Auf der Steinfläche dürfen kleine Gestecke aufgestellt werden, welche die Steinfläche nicht überragen. Für Schnittblumen sind die zur Verfügung stehenden Grabvasen zu verwenden. Weitere Grabdekorationen sind nicht gestattet. Die Mitarbeitenden des Werkhofs entsorgen Schnittblumen und Gestecke periodisch. Die Grabfläche wird von den Mitarbeitenden des Werkhofs unterhalten.	Die Pflege der Grabfläche liegt in der Verantwortung der Angehörigen/Rechtsnachfolger. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Stauden und Sträucher sind bis zur Höhe des Grabmals erlaubt. Sie dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.	Die Pflege der Grabfläche liegt in der Verantwortung der Angehörigen/Rechtsnachfolger. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Stauden und Sträucher sind bis zur Höhe des Grabmals erlaubt. Sie dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.	Auf Wunsch wird den Angehörigen/Rechtsnachfolgern ein Kerzenständer sowie eine Grabvase zur Verfügung gestellt, damit eine Kerze oder Schnittblumen aufgestellt werden können. Weitere Grabdekorationen sind nicht gestattet. Die Mitarbeitenden des Werkhofs entsorgen Schnittblumen periodisch. Die Grabfläche wird von den Mitarbeitenden des Werkhofs unterhalten.	Die Pflege der Grabfläche liegt in der Verantwortung der Angehörigen/Rechtsnachfolger. Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Stauden und Sträucher sind bis zur Höhe des Grabmals erlaubt. Sie dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten.
Grabruhe/Grabräumung	20 Jahre	20 Jahre Eine zweite Bestattung verlängert die Grabruhe nicht. Nach Ablauf der Grabruhe wird die Asche auf dem Friedhof beigesetzt. Die Urne(n) und die Grabplatte werden ohne Kostenfolge geräumt.	20 Jahre Eine zweite Bestattung verlängert die Grabruhe nicht. Nach Ablauf der Grabruhe wird das Grabmal ohne Kostenfolge geräumt.	20 Jahre Eine zweite Bestattung verlängert die Grabruhe nicht. Nach Ablauf der Grabruhe werden Bepflanzungsfläche und Grabmal ohne Kostenfolge geräumt.	20 Jahre Eine zweite Bestattung (Urne) verlängert die Grabruhe nicht. Nach Ablauf der Grabruhe wird das Grabmal ohne Kostenfolge geräumt.	20 Jahre Eine zweite Bestattung verlängert die Grabruhe nicht. Nach Ablauf der Grabruhe wird das Grabmal ohne Kostenfolge geräumt.	20 Jahre Nach Ablauf der Grabruhe werden Bepflanzungsfläche und Grabmal ohne Kostenfolge geräumt.